



## **Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Frechen** (gültig ab 01.08.2019)

Auf Grundlage des § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 9. Juli 2019 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nachstehende Regelungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze und Ziele**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Frechen sind öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung von Kindern in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Bildung und Erziehung mit dem Ziel einer individuellen Förderung der Kinder. Hierzu arbeiten das pädagogische Personal in den Einrichtungen und die Erziehungsberechtigten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) sowie dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung.

### **§ 2 Aufnahmekriterien und Anmeldeverfahren**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die mit mindestens einer personensorgeberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Frechener Stadtgebiet gemeldet sind. Im Hort erfolgt die Betreuung vom ersten bis zum vierten Grundschuljahr und ist darüber hinaus bei Bedarf auch bis zum vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das Online-Vormerkssystem „Kita-Navigator“ und wird schriftlich bestätigt. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
- (3) Sofern die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze in der jeweiligen Einrichtung übersteigt, erfolgt die Vergabe gemäß der vom Rat der betreffenden Einrichtung beschlossenen Aufnahmekriterien in Verbindung mit den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes. Die Aufnahme in die Einrichtung wird durch die Einrichtungsleitung schriftlich bestätigt.



- (4) Spätestens am Tag der Aufnahme ist durch die Erziehungsberechtigten durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem U-Untersuchungsheft oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als sechs Wochen sein darf, der Nachweis über altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen zu erbringen.
- (5) Die Aufnahme kann zurückgestellt, abgelehnt oder vorübergehend widerrufen werden bei
  - a) kranken und/oder dauerhaft pflegebedürftigen Kindern, die nach ärztlicher Feststellung nicht in einer Regeleinrichtung betreut werden können,
  - b) Kindern, in deren häuslicher Umgebung eine Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung anderer Kinder in der Einrichtung führen kann.

### **§ 3**

#### **Dauer des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis ist zeitlich befristet und endet grundsätzlich
  - a) für Vorschulkinder, die ab dem 1. August der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, mit Ablauf des 31. Juli desselben Kalenderjahrs. Kündigungen zum 31. Mai oder 30. Juni werden in diesem Fall ebenfalls erst mit Ablauf des 31. Juli rechtswirksam,
  - b) für Hortkinder in der Regel nach Abschluss der vierten Klasse bzw. im Bedarfsfall mit Vollendung des 14. Lebensjahrs,
  - c) bei Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erklären.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung kann darüber hinaus seitens der Stadt Frechen widerrufen werden, wenn
  - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
  - b) das Kind über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
  - c) sich während des Besuchs der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenfähig ist.
- (3) Im Einzelfall können Probezeiten vor Beginn des Betreuungsverhältnisses schriftlich vereinbart werden.

### **§ 4**

#### **Betreuungs-, Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Grundvoraussetzung für den Erfolg des Erziehungs- und Bildungsauftrags sowie für die Teilhabe am Gruppengeschehen sind der regelmäßige Besuch der Einrichtung und die kontinuierliche Anwesenheit der Kinder. Diese sind deshalb bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Erkrankungen und sonstige Gründe für eine Verhinderung sind der Einrichtung ebenfalls bis 9.00 Uhr mitzuteilen.



- (2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgt die Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Einrichtungen (§ 19 Absatz 3 KiBiz). Zur Wahrnehmung einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden ist der Nachweis des Bedarfs erforderlich. Als Nachweis gilt in der Regel eine den Personensorgeberechtigten von deren Arbeitgeber ausgestellte Bestätigung über das Erfordernis eines Betreuungsumfanges von 45 Stunden unter Berücksichtigung der Arbeitszeit einschließlich der Wegezeiten. Selbständige Personensorgeberechtigte haben den Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.
- (3) Die Öffnungs- und Schließzeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Stadt Frechen unter Beteiligung der Mitwirkungsgremien gemäß dem Kinderbildungsgesetz festgelegt. Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Zeiten an und verpflichten sich, für die rechtzeitige Abholung Sorge zu tragen.
- (4) Die Einrichtungen können aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheiten, dringende Renovierungsmaßnahmen) auch über die nach Absatz 3 festgelegten Schließzeiten hinaus geschlossen werden. Über planbare Schließungen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert. In dringenden Fällen wird eine Notbetreuung der Kinder sichergestellt.

## **§ 5 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Die Erkrankung eines Kindes ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie bzw. häuslichen Umgebung des Kindes. Zur Vermeidung einer Gefährdung anderer Kinder sind Kinder mit ansteckenden Krankheiten, auch im Verdachtsfall, oder schwerwiegenden Infektionen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Gemäß den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind erkrankte Kinder bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vom Besuch ausgeschlossen.
- (2) Tritt eine Erkrankung während der Betreuung auf, sind die Erziehungsberechtigten nach Benachrichtigung durch das pädagogische Personal verpflichtet, Kinder schnellstmöglich in der Einrichtung abzuholen.
- (3) Tritt in der Einrichtung eine sogenannte Kinderkrankheit auf (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken), sind die Erziehungsberechtigten zum Nachweis des Impfstatus ihres Kindes verpflichtet. Ist eine Impfung gegen die betreffende Krankheit nicht erfolgt, sind diese Kinder gemäß der Empfehlung des Gesundheitsamts des Rhein-Erft-Kreises für die Dauer der bestehenden Ansteckungsgefahr vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
- (4) In den Einrichtungen erfolgt grundsätzlich keine Verabreichung von Medikamenten durch das Personal. In dringenden Fällen (z.B. Epilepsie, Krämpfe, chronische Erkrankungen), die eine regelmäßige und ärztlich verordnete Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfordern, wird diese durch das Personal vorgenommen. Hierzu ist der Einrichtung eine schriftliche Dosierungsverordnung der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes vorzulegen.



## **§ 6 Elternbeitrag und Essensgeld**

- (1) Zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten ist durch die Erziehungsberechtigten ein auf das gesamte Kindergartenjahr bezogener monatlicher Elternbeitrag zu zahlen, der gemäß § 23 KiBiz durch den Rat mittels gesonderter Satzung festgelegt wird. Der festgelegte Beitrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn Kinder krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen der Einrichtung vorübergehend fernbleiben oder die Einrichtung geschlossen ist.
- (2) Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli). Bei unterjähriger Aufnahme beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt. Fällt der Aufnahmetag in den laufenden Monat, ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zudem ein Entgelt („Essensgeld“) in Form einer monatlichen Pauschale erhoben, das auf das für diesen Zweck eingerichtete Konto der Stadt Frechen zu zahlen ist. Die Höhe ist so bemessen, dass hierbei die Schließzeiten berücksichtigt sind.
- (4) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Elternbeitrag, nicht jedoch das Essensgeld, auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise durch die Stadt Frechen erlassen werden.

## **§ 7 Aufsichtspflicht**

- (1) Für den Weg von der und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. den von diesen autorisierten Personen. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit ordnungsgemäßer Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. die von diesen autorisierten Personen. Für Kinder bis zum Schuleintritt ist eine ordnungsgemäße Übergabe nur an die Erziehungsberechtigten selbst oder an autorisierte Personen möglich, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für Hortkinder kann zwischen der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten einvernehmlich eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Regelung getroffen werden.

## **§ 8 Versicherungsschutz und Haftung**

- (1) Kinder, die eine Tageseinrichtung der Stadt Frechen besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie auf direktem Weg zu und von dieser versichert. Der Unfallschutz gilt auch im Rahmen der durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks (z.B. Ausflüge, Feste, Besichtigungen).



- (2) Für Beschädigungen an oder den Verlust von Bekleidung, Geld, Spielzeug oder sonst durch die Kinder mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt Frechen grundsätzlich keine Haftung. Die Stadt Frechen haftet für Personen- und Sachschäden lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahrs 2019/2020 am 01.08.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Frechen vom 07.03.2008 in der seit dem 01.08.2013 geltenden Fassung außer Kraft.